

Die Statuten des Vorarlberger Schützenbundes

Beschluss der Hauptversammlung des Vorarlberger Schützenbundes vom 17.04.2015

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

Der „**Vorarlberger Schützenbund**“ (abgekürzt **VSB**) ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Er hat seinen Sitz in Dornbirn. Der Verein ist gemeinnützig und erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg. Das Gebiet des Vorarlberger Schützenbundes ist in drei Schützenbezirke gegliedert, und zwar Bregenzerwald, Rheintal und Walgau. In diesen drei Bezirken besteht je ein Bezirksschützenbund, der nach den §§ 23 bis 30 dieser Statuten organisiert ist.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Förderung und Pflege des im Land Vorarlberg seit mehr als fünf Jahrhunderten betriebenen Schiesssportes;
- Förderung des Breitensports in den Vereinen des VSB
- Schaffung von Strukturen für eine nachhaltige Entwicklung des Leistungs- und Spitzensportes;
- Heranbildung und Förderung der Jugend zu wertvollen Menschen in der Gemeinschaft durch sportliche Aktivitäten
- Förderung und Pflege der sportlichen Kameradschaft und der Schützentradition;

Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband darf nur für seine statutengemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Überschuss in der Gebarung ist ausschließlich zur Erfüllung des Verbandzweckes zu verwenden und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verband darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Ideelle Mittel

Zur Erreichung des Zweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- Durchführung von schiesssportlichen Veranstaltungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- Durchführung von Landesmeisterschaften und anderen Landes-Wettkämpfen
- Vertretung der Interessen des Landes Vorarlberg in den schiesssportlichen Organisationen auf Bundesebene und auf internationaler Ebene;
- Vertretung von schiesssportlichen Interessen gegenüber Behörden und Institutionen;
- Strikte Einhaltung der geltenden Rechtsordnung/Waffengesetz
- Klare Abgrenzung gegenüber jeder Art von Gewalt/Waffengewalt
- Durchführung von Veranstaltungen von gesellschaftlicher und sportlicher Bedeutung;
- Zielsportangebote im Rahmen des Schulsportes;
- Bildung von Landeskadern
- Leistungszentrum mit Schwerpunkt Nachwuchsarbeit

§ 4 Finanzielle Mittel

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren
- Erträge aus schießsportlichen Veranstaltungen des Vorarlberger Schützenbundes (z.B. Landesschiessen, Meisterschaften etc.);
- Förderungsbeiträge aus schießsportlichen Veranstaltungen der Schützengilden und -vereinen;
- Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse u.a. Zuwendungen
- Sponsoring über Partner, die Zweck und Ansehen des VSB fördern;
- Öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, wie Totomittel, Landessportförderungsbeiträge, Beiträge des Österreichischen Schützenbundes, sowie Jugendförderungsmittel.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist von den Gilden und Vereinen jeweils bis zum 1. März nach dem Mitgliederstand zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres an den Kassier zu bezahlen.

Gilden und Vereine, die ihren Mitgliedsbeitrag und den Förderungsbeitrag aus ihren schießsportlichen Veranstaltungen nicht bezahlt haben, verlieren die ihnen zustehenden Rechte.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Vorarlberger Schützenbund besteht aus:

- den Schützengilden und -vereinen, die ihren Beitritt erklärt haben und vom Vorstand aufgenommen wurden;
- den Mitgliedern des Vorstandes nach § 12;
- den zu Landesehrenoberschützenmeister ernannten Personen
- den wegen besonderer Verdienste für den Vorarlberger Schützenbund zu Ehrenmitgliedern ernannten Personen;
- den zwei Rechnungsprüfern.

Jedes Mitglied, der dem Vorarlberger Schützenbund angeschlossenen Gilden und Vereinen erhält auf Antrag einen Mitgliedsausweis, der nur gültig ist, wenn die entsprechende Jahresmarke aufgeklebt ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vorarlberger Schützenbundes und die Mitglieder der angeschlossenen Gilden und Vereine können an allen Veranstaltungen des VSB teilnehmen und haben Anteil an den von ihm erreichten Vorteilen und Begünstigungen.

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten stimmberechtigt.

Die Mitglieder der angeschlossenen Gilden und Vereine können in den Vorstand und als Rechnungsprüfer gewählt werden.

Alle Mitglieder des VSB und die Mitglieder der angeschlossenen Gilden und Vereine sind für die Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit haftpflichtversichert.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der angeschlossenen Gilden und Vereine haben diese Statuten, die Beschlüsse des Vorstandes sowie alle sonstigen Anordnungen des VSB zu befolgen.

Sie haben überhaupt die Schützeninteressen nach Kräften zu fördern und die Kameradschaft besonders zu pflegen.

Von allen Mitgliedern wird sowohl im Vereinsleben als auch außerhalb desselben eine untadelige Haltung erwartet.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt der Gilde oder des Vereins, jeweils zum Jahresende;
- durch Ausschluss der Gilde oder des Vereins;
- durch Auflösung der Gilde oder des Vereins;
- durch Auflösung des Vorarlberger Schützenbundes
- durch Ausscheiden aus dem Vorstand des Vorarlberger Schützenbundes;
- durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- durch Ausscheiden als Rechnungsprüfer.

Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Vorarlberger Schützenbund keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteiles am Bundesvermögen, andererseits sind sie aber verpflichtet, die zur Zeit ihres Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

§ 9 Organe des Vorarlberger Schützenbundes

Die Organe des VSB sind:

- die Hauptversammlung nach § 10;
- der Vorstand nach §§ 12 - 14;
- der geschäftsfähige Sportausschuss nach § 15
- die Rechnungsprüfer nach § 17;
- das Schiedsgericht nach § 21.

§ 10 Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung des VSB ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes nach § 12;
 - den Landesehrenoberschützenmeistern;
 - den Ehrenmitgliedern;
 - den Delegierten der angeschlossenen Gilden und Vereine;
 - den Rechnungsprüfern.
- 2) Die Hauptversammlung tritt jährlich einmal über Einladung des Landesoberschützenmeisters zusammen. Die Einberufung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch entsprechende Verlautbarung zu erfolgen.
- 3) Der Landesoberschützenmeister ist im Einvernehmen mit dem Vorstand berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn zwei Bezirksschützenbünde oder mindestens 10 % der Mitgliedsgilden bzw. -vereine dies verlangen. Entspricht der Landesoberschützenmeister dem Antrag nicht binnen 14 Tagen, so sind der 1. Landesschützenmeister und in weiterer Folge die Bezirksoberschützenmeister Walgau, Rheintal und Bregenzerwald dazu verpflichtet.
- 4) Die dem Vorarlberger Schützenbund angeschlossenen Gilden und Vereine sind berechtigt, für je 20 Mitglieder (nach dem Stand zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres) einen stimmberechtigten Delegierten zu entsenden. Dabei sind Zahlen unter 20 als voll zu werten (zum Beispiel: 21 Mitglieder entsprechen 2 Delegierten).
- 5) An der Hauptversammlung können jedoch alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine und Gilden teilnehmen, darin das Wort ergreifen und Anfragen stellen, sie sind aber nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.
- 6) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Darüber hinaus können weitere dringliche Themen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, am Sitzungstag mit Beschluss der Hauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 7) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Stimmberechtigten erhalten zu Beginn der Versammlung eine Stimmkarte.
- 9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10) Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse über Anträge auf Ernennung oder Aberkennung von Landesehrenoberschützenmeistern und Ehrenmitgliedern.
- 11) Die Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies der Vorsitzende verfügt, oder von zehn oder mehr Stimmberechtigten verlangt wird.
- 12) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Landesoberschützenmeister oder bei dessen Abwesenheit der 1. Landesschützenmeister. Ist auch dieser verhindert, übernimmt einer der Bezirksoberschützenmeister, danach das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt im Besonderen die Beschlussfassung über:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kassiers,
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung und über die, der Vereinsleitung vorgelegten Anträge,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- Entscheidungen bei Berufungen gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes;
- die Verleihung der Würde eines Landesehrenoberschützenmeisters;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung;
- Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des VSB;

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vorarlberger Schützenbundes besteht aus:

1) Landesoberschützenmeister

Der Landesoberschützenmeister führt die Geschäfte des VSB mit dem gewählten Vorstand und beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung ein. Er vertritt den Vorarlberger Schützenbund nach außen.

2) 1. Landesschützenmeister

Der 1. Landesschützenmeister unterstützt und vertritt den Landesoberschützenmeister

3) Bezirksoberschützenmeister Bregenzerwald, Rheintal und Walgau

Die gewählten Oberschützenmeister vertreten die Interessen der Bezirke im Vorstand im VSB

4) Leiter/Leiterin Öffentlichkeitsarbeit

Zuständigkeit für interne und externe Öffentlichkeitsarbeit auf Homepage, Printmedien und neue Medien

5) Leiter/Leiterin Marketing

Für die nachhaltige Entwicklung des Leistungs- und Spitzensportes wird der Bereich Marketing eingerichtet. Neue Sponsoren sollen Partner des VSB werden und so einen wichtigen Bestandteil der Budgetplanung bilden.

6) Leiter/Leiterin Budget

Dem Leiter Budget obliegt die Budgetplanung, Budgetentwicklung und Budgetcontrolling. Zur Unterstützung und Kassagebarung sind Kassier/Stellvertreter eingerichtet. Der Leiter Budget legt dem Vorstand regelmäßige Berichte vor.

7) Schriftführer/Schriftführerin

Der Schriftführer/die Schriftführerin erledigt die schriftlichen Arbeiten für den Vorstand und führt in den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung das Protokoll. Die Protokolle sind stichwortartig festzuhalten – Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen sind detailliert wiederzugeben.

8) Kassier/Stellvertreter

Der Kassier führt die Kassageschäfte des Vorarlberger Schützenbundes. Der Geldverkehr ist möglichst über ein Bankkonto abzuwickeln.

9) Sportdirektor/Olympiakoordinator

Der Sportdirektor und Olympiakoordinator ist für die nachhaltige Entwicklung des Leistungs- und Spitzensportes zuständig. Er ist für die Leitung, Koordination und Steuerung aller sportlichen Belange des Fachverbandes zuständig.

10) Der Cheftrainer/Landestrainer

Der Cheftrainer ist für das Training der Landeskader im Leistungszentrum zuständig und vertritt die sportlichen Interessen des VSB beim Sportservice Vorarlberg im Rahmen der Kooperationsvereinbarung. Er koordiniert zudem die Trainer auf Landesebene und die Ausbildung der verschiedenen Trainerfunktionen auf Bezirks- und Vereinsebene.

11) Landessportleiter/Stellvertreter

Die Landessportleiter führen und betreuen die jeweilige Sektion im vorgegebenen Rahmen des Vorstandes. Sie sind für die Entsendung zu den nationalen und internationalen Wettkämpfen zuständig. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Sportdirektor und dem Cheftrainer herzustellen. Für die Budgetplanung sind die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen rechtzeitig bekannt zu geben.

12) Ligaleiter/Ligaleiterin

Der Ligaleiter vertritt die Interessen der Zielsportliga im Vorstand des VSB und ist Ansprechpartner für die Landessportleiter und den Sportdirektor.

13) Beiräte

Bei Bedarf können Beiräte mit Sitz und Stimme vom Vorstand kooptiert und für die Wahlen der Hauptversammlung vorgeschlagen werden.

§ 13 Wahl und Funktion des Vorstandes

- 1) Der Landesoberschützenmeister wird von der Hauptversammlung des VSB in einer eigenen Abstimmung gewählt. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme der Bezirksoberschützenmeister und der LigaleiterIn - erfolgt auf Grundlage eines Wahlvorschlages des amtierenden Vorstandes einzeln oder en bloc.
- 2) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- 3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Bezirksoberschützenmeister verpflichtet,

unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung des VSB zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Bezirksoberschützenmeister nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

- 4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 5) Der Vorstand wird vom Landesoberschützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 1. Landesschützenmeister, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, ist die Einberufung des Vorstandes durch einen Bezirksoberschützenmeister möglich.
- 6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn der Landesoberschützenmeister, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter und wenigstens fünf weitere Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sind.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes sind für die Mitglieder des Vereines bindend.
- 8) Den Vorsitz führt der Landesoberschützenmeister, bei dessen Verhinderung der 1. Landesschützenmeister. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem der Bezirksoberschützenmeister, danach jenem Vorstandsmitglied, das mehrheitlich dazu bestimmt wird.
- 9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 10) Die Hauptversammlung des VSB kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11) Vorstandsmitglieder können jederzeit in schriftlicher Form ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung des VSB zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des VSB. Ihm steht die Beschlussfassung und Verfügung in all jenen Angelegenheiten zu, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist Leitungsorgan im Sinne von § 5 des Vereinsgesetzes. Folgende Angelegenheiten gehören insbesondere zu seinem Aufgabenbereich:

- Die Führung der Geschäfte im Sinne der Statuten des Vorarlberger Schützenbunde

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben;
- Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Erstellung von Sportprogrammen sowie die Ausrichtung oder Beschickung von Veranstaltungen;
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- Information der Hauptversammlung über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Vorschlag für die Ernennung von Landesehrenoberschützenmeister und Ehrenmitglieder
- Verleihung von Ehrenabzeichen und Urkunden;
- Gründung und Auflassung von Sektionen für einzelne Sparten sowie die Nominierung der erforderlichen Zahl von Leitern und Stellvertretern; (zB. KK-Pistole, Luftpistole, KK-Gewehr, Luftgewehr, Armbrust, Feldarmbrust, Vorderlader, Großkaliber-Pistole, Großkaliber-Gewehr, Luftgewehr-aufgestützt)
- Entscheidungen über sonstige Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 15 Der geschäftsfähige Sportausschuss

Das Aufgabengebiet des Vorstandsvorstandes umfasst die Führung des VSB und die Rechenschaftsberichte an die Hauptversammlung. In max. 3-4 Sitzungen pro Jahr sollen im Vorstand die grundlegenden Agenden erledigt und Richtungsentscheidungen gefällt werden.

Zur Entwicklung nachhaltiger Strukturen für den Leistungs- und Spitzensport wird ein geschäftsfähiger Sportausschuss aus dem Vorstand eingerichtet, der in regelmäßigen Abständen zusammentritt. Er besteht aus dem Landesoberschützenmeister, dem Sportdirektor, dem Cheftrainer und dem Leiter Budget.

Dieser Ausschuss ist dem Vorstand verpflichtet, über den Verlauf, die Planungen und Beschlüsse zu berichten. Beschlüsse, die aufgrund der Aktualität unverzüglich notwendig und zweckmäßig sind, können nur einstimmig gefasst werden.

Weitere Mitglieder des Vorstandes können bei Bedarf hinzugezogen werden.

§ 16 Form rechtsverbindlicher Akte

Rechtsverbindliche Erledigungen sind vom Landesoberschützenmeister und Schriftführer, finanzielle Angelegenheiten vom Landesoberschützenmeister und dem Leiter Budget zu unterfertigen.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es ist nur eine direkte Wiederwahl möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich.

§ 18 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 19 Ehrungen

Für die Mitglieder des Vorarlberger Schützenbundes und Personen, die sich für den Vorarlberger Schützenbund und um das Vorarlberger Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben, stehen folgende Ehrungen und Ehrenzeichen offen:

- a) Landesehrenoberschützenmeister nach §§ 10 u 11;
- b) Ehrenmitglieder nach §§ 10 u 11;
- c) Ehrenzeichen
 - Goldenes Ehrenzeichen des Vorarlberger Schützenbundes
 - Großes Verdienstzeichen des Vorarlberger Schützenbundes in Silber
 - Großes Verdienstzeichen des Vorarlberger Schützenbundes in Gold

Über die Verleihung nach lit. a) und b) entscheidet die Hauptversammlung, nach lit. c) der Vorstand.

§ 20 Disziplinarverfahren

Gegen Schützen, die unkorrekte Handlungen und Verstöße gegen die Schiessordnung und alten Schützenbrauch begehen, kann der Vorstand ein Disziplinarverfahren einleiten und nach Art und Gewicht der Verfehlung eine zeitlich begrenzte Sperre oder ein Startverbot für das Gebiet des Vorarlberger Schützenbundes verhängen.

Mit dem Beschluss ist auch zu bestimmen, ob eine Berufung an die Hauptversammlung eine aufschiebende Wirkung der Maßnahmen bewirkt. Eine aufschiebende Wirkung tritt jedenfalls dann ein, wenn dies vom Landesoberschützenmeister verlangt wird.

Gegen solche Entscheidungen des Vorstandes, die mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen sind, steht die Berufung an die Hauptversammlung offen, die hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

Die Sperre oder der Ausschluss von Schützengilden obliegt in jedem Fall der Hauptversammlung.

§ 21 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen innerhalb des Vorarlberger Schützenbundes entstehenden Streitigkeiten ist das interne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen. Jeder Streitteil hat zwei Mitglieder seines Vertrauens als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mit Stimmenmehrheit aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder. Kann über die Person des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören.
- 3) Das Schiedsgericht hat innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl des Vorsitzenden zusammen zu treten und über den Streitfall zu entscheiden. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und in Form eines Protokolls das vom Vorsitzenden und den Schiedsrichtern zu unterfertigen ist, dem Vorstand des VSB zum Zwecke des Vollzuges zur Kenntnis zu bringen. Im Spruch des Schiedsgerichtes ist auch festzuhalten, wer die durch den Streitfall entstandenen Kosten zu tragen hat, und zu welchen Teilen.

§ 22 Auflösung des Vorarlberger Schützenbundes

Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn auf deren rechtzeitig bekannt gegebenen Tagesordnung dieser Antrag ausdrücklich aufgenommen wurde.

Mit der gleichen Mehrheit wird auch über die Art der Verwendung des Vereinsvermögens entschieden. Es ist jedenfalls zur Förderung des Schiesssportes durch die Bezirksschützenbünde oder die Mitgliedsgilden bzw. -vereine unter Beachtung der Gemeinnützigkeit zu verwenden.

Die Auflösung des Vorarlberger Schützenbundes hat nicht automatisch die Auflösung der angeschlossenen Bezirksschützenbünde zur Folge. Besondere Bestimmungen für die Bezirksschützenbünde.

§ 23 Namen und Sitze der Bezirksschützenbünde

Die Bezirksschützenbünde legen ihren Sitz durch Beschluss der jeweiligen Hauptversammlung fest. Sie führen die Namen:

Bezirksschützenbund Bregenzerwald:

umfasst das Gebiet der Gemeinden Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Buch, Damüls, Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langen b. Bregenz, Langenegg, Lingenau, Mellau, Mittelberg, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken, Schwarzenberg, Sibratsgfäll, Sulzberg und Warth.

Bezirksschützenbund Walgau:

umfasst das Gebiet der Politischen Bezirke Bludenz und Feldkirch, ausgenommen der Gemeinden Altach, Koblach und Mäder.

Bezirksschützenbund Rheintal:

umfasst das Gebiet der anderen Gemeinden des Landes.

§ 24 Zweck der Bezirksschützenbünde

Die Bezirksschützenbünde stellen eine Fachorganisation, der dem Vorarlberger Schützenbund angeschlossenen Gilden und Vereine eines Schützenbezirkes dar und haben die Aufgabe, die Tätigkeit dieser Gilden zu koordinieren, zu lenken und zu fördern sowie Bezirksveranstaltungen abzuhalten.

§ 25 Mitgliedschaft im Bezirksschützenbund

- Etwaige Ehrenmitglieder;
- Mitglieder des Vorstandes;
- dem Vorarlberger Schützenbund angeschlossene Gilden und Vereine des betreffenden Schützenbezirkes.

§ 26 Organe des Bezirksschützenbundes

Die Organe der Bezirksschützenbünde sind:

- der Vorstand;
- die Hauptversammlung;
- die Rechnungsprüfer

§ 27 Der Vorstand des Bezirksschützenbundes

Der Vorstand des Bezirksschützenbundes setzt sich wie folgt zusammen:

- der Bezirksoberschützenmeister;
- die Bezirksschützenmeister;
- der Schriftführer;
- der Kassier;
- drei Bezirksschützenräte.

Zwingend vorgeschrieben ist nur die Wahl des Bezirksoberschützenmeisters und mindestens eines Bezirksschützenmeisters.

§ 28 Die Hauptversammlung des Bezirksschützenbundes

Die Hauptversammlung des Bezirksschützenbundes setzt sich zusammen aus:

- den etwaigen Ehrenmitgliedern;
- den Mitgliedern des Vorstandes;
- den zwei Rechnungsprüfern (wenn eine Kassa geführt wird),
- den Delegierten der angeschlossenen Gilden und Vereine.

Die jährlich durchzuführende, ordentliche Hauptversammlung ist vom Bezirksoberschützenmeister einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn es mindestens 10 % der Schützengilden bzw. -vereine des Bezirksschützenbundes oder die Mehrheit des Vorstandes des Bezirksschützenbundes verlangt.

§ 29 Vermögen des Bezirksschützenbundes

Der Bezirksschützenbund führt nach Bedarf eine eigene Kassa, sein eventuell vorhandenes Vermögen ist von jenem des Vorarlberger Schützenbundes getrennt.

Löst sich ein Bezirksschützenbund auf oder wird er behördlich aufgelöst, so wird das Vermögen dem Vorarlberger Schützenbund zur treuhänderischen Verwahrung übergeben. Löst sich der Vorarlberger Schützenbund gleichzeitig auf oder wird er gleichzeitig aufgelöst, so finden die Bestimmungen von § 22 sinngemäße Anwendung.

§ 30 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Auf die Bezirksschützenbünde finden diese Statuten sinngemäße Anwendung.